

FAQ

Corona-Soforthilfeprogramm der Bundes- und Länderförderer

1) Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt ist der Hersteller eines durch einen oder mehrere der beteiligten Förderer geförderten Projekts, für das eine schriftliche Förderzusage bis zum 18.03.2020 vorlag und dessen Drehbeginn bis spätestens zum 30.06.2020 terminiert war. Die Datumsvorgaben entfallen für alle DFFF-/GMPF-geförderten Projekte der BKM.

Für das Projekt müssen nachweislich Corona-Pandemie-bedingte Mehrkosten entweder durch temporären Drehstopp oder Drehstartverschiebung entstanden sein. Die Voraussetzungen für die BKM-geförderten Projekte werden zeitnah auf den jeweiligen Internetseiten veröffentlicht. Bei Projekten mit Beteiligung von DFFF, GMPF und kultureller Filmförderung der BKM werden zusätzliche Angaben zum allgemeinen Antragsformular erforderlich sein.

Die Förderung Corona-Pandemie-bedingter Mehrkosten kann nur erfolgen, wenn eine positive Fortsetzungsprognose für die Projekte glaubhaft gemacht wird.

2) Wie wird mit Projekten umgegangen, deren Finanzierung noch nicht geschlossen ist?

Für Projekte, deren Finanzierung noch nicht geschlossen ist, kann in der Regel keine Mehrkostenförderung gewährt werden.

Für die BKM-geförderten Projekte (DFFF, GMPF u. kulturelle Filmförderung der BKM) gelten die Regelungen der jeweiligen Förderrichtlinie. Nähere Hinweise werden zeitnah auf der jeweiligen Internetseite veröffentlicht.

3) Werden neu hinzutretende Förderinstitutionen an der Mehrkostenförderung beteiligt, wenn bis zum 18.03.2020 schon Förderzusagen vorlagen und später weitere Förderentscheidungen gefällt werden?

In der Regel wird eine Mehrkostenförderung nicht von einer Förderinstitution gewährt, deren Zusage/Bescheid erst nach dem 18.03.2020 erteilt wurde.

Bei den DFFF-/GMPF-Förderungen der BKM kommt es für die Entscheidung über die Nachbewilligung für pandemiebedingte Mehrkosten nicht darauf an, wann der Zuwendungsbescheid erteilt wurde.

4) Kann eine Mehrkostenförderung auf Referenzmittelförderung oder Filmpreisgelder beantragt werden?

Im Gegensatz zu zurückgezahlten Mitteln der Länderförderer (Erfolgsliehen aus Tilgungen) kann auf Referenzmittelförderung der FFA und Filmpreisfolgevorhaben der BKM keine Mehrkostenförderung beantragt werden. Referenz- und Filmpreismittel stehen Empfängern nur in der zuerkannten Höhe zur Verfügung. Wurden diese Mittel noch nicht vollständig zur Verwendung in ein Projekt abgerufen, können weitere dem Antragsteller zuerkannte Mittel zur Finanzierung der Mehrkosten eingebracht werden.

Bei der Berechnung der Gesamtförderquote sind alle Referenz- und Filmpreismittel vorher in Abzug zu bringen.

Gleichwohl können über dieses Soforthilfeprogramm hinaus Erfolgslarhlen aus Tilgungen und sollen ausdrücklich freie Filmpreisgelder zur Finanzierung der Mehrkosten eingesetzt werden. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich.

5) Bei welchem Förderer ist der Antrag einzureichen?

Für die Prüfung zuständig ist die Länderförderung mit der höchsten Fördersumme in der Finanzierung. Nach interner Absprache können je nach Kapazitäten Projekte zur Prüfung an andere Förderer übergeben werden. Der gleichlautende Antrag ist zeitgleich allen beteiligten Förderern per E-Mail inkl. der im Antragsformular genannten Anlagen vorzulegen. Das einheitliche Antragsformular steht zum Download auf den Websites der Förderer bereit.

Für die Förderungen der BKM (DFFF, GMPF und kulturelle Filmförderung) prüft die FFA als die die Förderungen im Auftrag der BKM abwickelnde Institution die etwaige Mehrkostenförderung. Ein Exemplar des o. g. Antrags ist daher in diesen Fällen an die FFA (und nicht an die BKM) zu adressieren. Für die BKM-Förderungen gibt es Zusatzformulare, die zeitnah auf den jeweiligen Internetseiten zur Verfügung gestellt werden.

6) Kann die Mehrkostenförderung mit anderen Hilfsmaßnahmen kombiniert werden?

Es müssen alle anderen im Kontext der Corona-Krise zur Verfügung stehenden Hilfsmaßnahmen weiterer Partner und Förderprogramme des Bundes und der Länder ausgeschöpft worden sein (z.B. Zuschüsse für Unternehmen). Der Nachweis erfolgt durch die (subventionserhebliche) Erklärung des Antragstellers im Antragsformular sowie ggf. durch eine Anzeige der Auswirkungen auf die Finanzierung oder den Kostenstand (ggf. Kostenminderung) mit dem Verwendungsnachweis.

Noch nicht gebundene Erfolgslarhlen aus Tilgungen und Referenzmittel können bzw. Filmpreismittel sollen auch zur Finanzierung der Mehrkosten eingebracht werden.

7) Sind weggebrochene Finanzierungsbestandteile förderfähig?

Eine Förderung weggebrochener Finanzierungsbestandteile ist nicht möglich. Förderfähig sind grundsätzlich nur Kosten.

8) In welcher Höhe kann die Mehrkostenförderung beantragt werden?

Berechnungsgrundlage sind 30% der ursprünglich kalkulierten, anerkennungsfähigen Kosten des deutschen Produzenten nach Abzug der Senderbeteiligung.

Die Mehrkosten werden von den beteiligten Förderern in der Regel bis zu maximal 30% ihrer ursprünglichen Fördersumme getragen. Die Quote der anteiligen Mehrkostenförderung zwischen den deutschen Förderungen entspricht ihrer Mitfinanzierungsquote an der ursprünglichen deutschen Gesamtfördersumme.

Für den DFFF bzw. GMPF sind Nachbewilligungen für pandemiebedingte Mehrkosten nicht entsprechend der ursprünglichen Mitfinanzierungsquote, sondern bis zur in der jeweiligen Richtlinie vorgesehenen Höhe möglich.

Bei der kulturellen Filmförderung der BKM werden Nachbewilligungen anteilig in Höhe der ursprünglichen Finanzierungsquote gewährt.

9) Muss die Senderbeteiligung an den Mehrkosten vor Antragstellung vorliegen?

Die Senderbeteiligung sollte möglichst vor Antragstellung durch den Sender schon schriftlich bestätigt worden sein.

10) Welche Kosten sind anerkennungsfähig?

Anerkennungsfähig sind grundsätzlich pandemiebedingt glaubhaft dargelegte, projektbezogene Mehrkosten nach den jeweils üblichen Kalkulationsschemata, die durch temporären Drehstopp oder Drehstartverschiebung entstanden sind.

Für Positionen, die Kappungsgrenzen unterliegen, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des ursprünglichen Antrags geltenden Maximalansätze, insbesondere

- Autorengage (bei corona-bedingten notwendigen dramaturgischen Veränderungen)
- Produzentengage
- Aufstockung von Kurzarbeitergeld, Hygienevorsorge/Arbeitssicherheit Corona
- Rechts- u. Steuerberatungskosten bis max. € 3.000,-
- Handlungskosten
- Treuhandgebühren auf die Mehrkostenförderung

Bei DFFF und GMPF können deutsche Herstellungskosten nach den geltenden Regelungen der Richtlinien bezuschusst werden. Für die Kulturelle Filmförderung gelten ebenfalls die bisherigen Regelungen der Richtlinie und der Verwaltungspraxis. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Förderrichtlinien der BKM und den dazu noch zu veröffentlichen weiterführenden Hinweisen auf den jeweiligen Internetseiten.

Wird auf Maßnahmen wie Kurzarbeitergeld zurückgegriffen, ist zu beachten, dass eine mögliche Aufstockung durch Produzenten/Arbeitgeber in den Förderungen des Bundes (GMPF/DFFF/BKM) nicht gefördert werden kann.

11) Wie erfolgt die Darstellung der Kosten?

Die Mehrkosten sind gesondert von der ursprünglichen Kalkulation im üblichen FFA-Kalkulationsschema darzustellen. Zusätzlich ist eine neue Gesamtkalkulation inklusive Mehrkosten einzureichen.

Bei den Förderungen der BKM erfolgt die Darstellung der pandemiebedingten Mehrkosten entsprechend der im Rahmen der jeweiligen Förderrichtlinie üblichen Darstellungsweise und den weiterführenden Hinweisen auf den jeweiligen Internetseiten.

12) Wie erfolgt die Darstellung der Finanzierung?

Der aktuelle Finanzierungsplan ist inklusive der Mehrkostenfinanzierung abzubilden.

13) In welchen Fällen kann auf den erforderlichen Eigenanteil verzichtet werden?

Auf formlosen Antrag kann auf den 5%igen Eigenanteil verzichtet werden, wenn glaubhaft darlegt wird, dass die Erbringung des Eigenanteils an der Mehrkostenfinanzierung nicht oder nicht in voller Höhe möglich ist.

Für die Förderungen der BKM muss der erforderliche Eigenanteil gemäß der jeweiligen Förderrichtlinie erbracht werden.

14) Ist eine erneute Mehrkostenförderung innerhalb der Deckelung möglich, wenn weitere Mehrkosten bspw. durch eine zweite Drehverschiebung entstehen?

Die Beantragung der Mehrkostenförderung ist grundsätzlich maximal zweimal möglich, solange die Maximalförderung von 30% der ursprünglichen Förderung nicht überschritten wird.

15) Wie erfolgt die Schlussprüfung und wie hoch sind die Kosten?

Die Verwendungsnachweisprüfung wird durch die für die Schlussprüfung des Projekts zuständigen Prüfgesellschaften durchgeführt. Es gelten die jeweiligen Fristen zur Einreichung der Schlussprüfungsunterlagen für die ursprüngliche Förderung.

Die Prüfgebühren für die Nachbewilligungen ergeben sich aus den jeweils geltenden Vereinbarungen zwischen den Förderinstitutionen und den Prüfgesellschaften.

16) Ist eine Mehrkostenförderung in der Postproduktion möglich?

Nur bei majoritär deutschen Produktionen mit erheblichem VFX-Anteil können Mehrkosten entsprechend der allgemeinen Grundsätze gefördert werden.

Bei den BKM-Förderungen können Nachbewilligungen für pandemiebedingte Mehrkosten in jedem Stadium der Produktion erfolgen, sofern es sich um nach der jeweiligen Förderrichtlinie zuwendungsfähige Kosten handelt.

17) Ist eine Mehrkostenförderung für Projekte in der Entwicklungsförderung möglich?

Eine Nachförderung von Mehrkosten für Projekte in der Entwicklungsförderung findet nicht statt.